



Zeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132)

Es gilt die Planzeichenverordnung 1981-PlanzV 81 vom 22. August 1981 (BGBl. 1981, I, S. 833 / 834)

- Gemeindegrenze
- BAUFLÄCHEN § 5(1)1 BauOB
- Wohnbauflächen § 1(1)1 BauVb
- Gemischte Bauflächen § 1(1)2 BauVb

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, § 5(1)2 BauOB

- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege, § 5(1)23 BauOB

- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen, K = Kreisstraße, G = Gemeindegrenze
- Örtliche Straßen und Wege
- Hauptwanderweg
- Bahnanlagen (Bundesbahnstrecke Neumünster - Bad Oldesloe)

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser, § 5(1)24 BauOB

- Zweckbestimmung:**
- Elektrizität (Trafostation)
- Wasser (Brunnen / Wasserwerk, mit Schutzbereich) (R 80 m)
- Abwasser (K = Kläranlage, P = Pumpstation)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, § 5(1)24 BauOB

- oberirdisch (11 kV, mit Freileitung) § 5(1)24 BauOB
- unterirdisch (Hauptwasserleitung / Mischwasserkanalisation) / MW

Grünflächen, § 5(1)25 BauOB

- Spielplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**, § 5(1)27 BauOB
- Wasserflächen (Seen, Teiche, Fischteiche)
- Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Abfallrichtung)

Flächen für die Landwirtschaft, § 5(1)29a BauOB

Wald, § 5(1)29a BauOB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, § 5(4) BauOB

Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

Landschaftsschutzgebiet

Artenchutzgebiet

Ortsdurchfahrtszone mit Anbauverbotszone (15 m), § 4 Stöten- und Wegesetz, Schleswig-Holstein v. 30. Januar 1976

Erholungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung (50m), § 11 Landesnaturschutzgesetz

Landesverordnung über weitere Erholungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 24. Juli 1978, Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (GBl. Schl.-H.) Ausgabe A, Nr. 12, Seite 219, 220, vom 03. August 1978

W. II. 0 Nr. 20 - „Osterau“

W. II. 0 Nr. 24 - „Rothenmühlenu“

- Veränderungsgeschichte:**
1. Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom **27.11.1980** und **26.03.1984**. Die bisherige Flächennutzungsplanung wurde mit Wirkung an der Beschlussfassung vom **04.12.1980** bis zum **19.12.1980** zurückgenommen.
 2. Die Änderung der Flächennutzungsplanung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauOB ist am **25.05.1993** für die Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt worden.
 3. Die Änderung der Flächennutzungsplanung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauOB ist am **22.10.1990** für die Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt worden.
 4. Die Änderung der Flächennutzungsplanung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauOB ist am **22.03.1993** für die Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt worden.
 5. Die Gemeindevertretung hat am **14.08.1991** den Entwurf des Flächennutzungsplans mit einer Änderungsgenehmigung mit Einleitungsbericht beschlossen und zur Auslegung gestellt.
 6. Die Gemeindevertretung hat am **27.06.1993** den Entwurf des Flächennutzungsplans mit einer Änderungsgenehmigung mit Einleitungsbericht beschlossen und zur Auslegung gestellt.
 7. Die Gemeindevertretung hat am **27.07.1993** den Entwurf des Flächennutzungsplans mit einer Änderungsgenehmigung mit Einleitungsbericht beschlossen und zur Auslegung gestellt.
 8. Die Gemeindevertretung hat am **27.07.1993** den Entwurf des Flächennutzungsplans mit einer Änderungsgenehmigung mit Einleitungsbericht beschlossen und zur Auslegung gestellt.

GEMEINDE LATENDORF DEN 1.8.1993

Gemeindevorsteher

GEMEINDE LATENDORF DEN 2.7.1994

Gemeindevorsteher

GEMEINDE LATENDORF DEN 23.7.1994

Gemeindevorsteher

GEMEINDE LATENDORF DEN 25.7.1994

Gemeindevorsteher

GEMEINDE LATENDORF DEN 25.7.1994

Gemeindevorsteher

GENEHMIGT

VOM 18.11.1994

DES LANDESSEKRETERS

DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

1.8.1994
Tuschnik

Nachrichtliche Übernahmen: § 5 (4) BauOB

(Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften)

Schutzbereiche für Navigationsanlagen der Bundesanstalt für Flugsicherung - BFS - Frankfurt/Main

Radaranlage SRE - LL, Boosted

Schutzbereich in Verbindung mit Blatt BFS / BW / A 345, Az.: BFS / Z - II 5a - 24 / 55 vom 17.05.1978

Der Schutzbereich besteht aus drei ineinander stehenden senkrechten Zylindern mit den Radien 550 m ; 1500 m ; 7,5 Km

Die zulässigen Bauhöhen in den Entfernungsbereichen mit R 550 m = 67,5 m ; R 1500 m = 110,7 m ; R 1500 m = 102,0 m um den Antennenturm der Anlage sind auf GNN (Normal-Null) bezogen. Sie berühren die Kegelflächen des Schutzbereiches.

Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein (LVF)

Obere Denkmalschutzbehörde, Schloß Götterp., vom 19. Juli 1979

Archäologisches Denkmal unter Denkmalschutz, gemäß § 5 und 6 DSHG

Nr. des Denkmalsbuches	Kurzbezeichnung
1 - 20	Grabhügel und Grabhügelgruppen

Sonstiges archaisches Denkmal gemäß § 17 DSHG

Nr. der Landesaufnahme	Kurzbezeichnung
2 - 5, 26, 43, 45, 46	Überflutete Grabhügel und Grabhügelleiste
6, 60	Urnfriedhöfe
23, 24, 25, 35, 36, 37	Eisenerhaltungsanlagen
11, 51 - 57	Ackerwälle, Wegspuren
7, 29, 33	Siedlungen
12	Befestigungsanlage